

**Geschäftsordnung für den Regionalrates Arnsberg (GO-RR)
vom 5. Februar 2026**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 Landesplanungsgesetzes (LPIG) gibt sich der Regionalrat Arnsberg folgende Geschäftsordnung (GO-RR):

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Regionalrates
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz
- § 5 Bildung von Kommissionen
- § 6 Fraktionen
- § 7 Ältestenrat
- § 8 Einberufung des Regionalrates
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Vorlagen und Anträge
- § 11 Anfragen
- § 12 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Anwesenheit
- § 15 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 16 Ordnung der Sitzung
- § 17 Sachverständige
- § 18 Abstimmung
- § 19 Niederschrift
- § 20 Öffentlichkeitsarbeit des Regionalrates
- § 21 Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Angelegenheiten des Regionalrates bei der Bezirksregierung Arnsberg für die Kreise Soest, Olpe, Siegen-Wittgenstein sowie den Märkischen Kreis und den Hochsauerlandkreis (Planungsregion Arnsberg).

(2) Soweit diese Geschäftsordnung für bestimmte Sachverhalte keine Regelung enthält oder sich eine vorhandene Regelung als nicht anwendbar erweist, gelten die Regelungen des LPIG für das Land NRW sowie der LPIG DVO in der jeweils gültigen Fassung analog, soweit sie ihrem Wesen nach anwendbar sind.

§ 2 Zusammensetzung des Regionalrates

Der Regionalrat setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern (§ 7 Landesplanungsgesetz – LPIG) und beratenden Mitgliedern (§ 8 LPIG) zusammen. Die Zusammensetzung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg bekanntgegeben (§ 9 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes – LPIG DVO).

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Entscheidung und Beschlussfassung im Regionalrat sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berufen.

(2) Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Regionalplanungsbehörde mündliche Auskunft über den Stand des Aufstellungsverfahrens des Regionalplanes verlangen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LPIG). Der Regionalrat kann einzelne Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 LPIG). Der Regionalrat hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben (§ 9 Abs. 1 Satz 4 LPIG).

(3) Die nach Absatz 2 mit der Akteneinsicht beauftragten Mitglieder haben dem Regionalrat über das Ergebnis zu berichten.

(4) Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über den Stand der Vorbereitung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung auf den in § 9 Abs. 2 LPIG genannten Gebieten verlangen. Der Regionalrat hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben (§ 9 Abs. 2 Satz 3 LPIG).

(5) Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden (§ 11 Abs. 1 LPIG).

§ 4 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Das vorsitzende Mitglied – bei Verhinderung die Stellvertretung – leitet die Sitzungen des Regionalrates. Sind beide verhindert, führt das dem Regionalrat am längsten angehörende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 5 Bildung von Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung bildet der Regionalrat folgende Kommissionen:

- die Planungskommission im Zusammenhang mit der Aufstellung und Änderung des Regionalplanes (§ 9 Abs. 1 LPIG)
- die Strukturkommission im Zusammenhang mit raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen von regionaler Bedeutung (§ 9 Abs. 2 und 3 LPIG)
- die Kommission für Verkehr, Mobilität und Umwelt im Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastrukturplanung, den jährlichen Ausbauprogrammen für Landesstraßen, dem Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau (§ 9 Abs. 4 LPIG) sowie Informationen im Bereich der Gewässerentwicklung und des Naturschutzes.

Der Regionalrat kann die Aufgabenfelder der Kommissionen jederzeit durch Beschluss erweitern oder einschränken.

(2) Der Regionalrat kann aus gegebener Veranlassung weitere Kommissionen bilden, deren Aufgaben durch Beschluss festzulegen sind.

(3) Die Kommissionen sollen aus 15 Personen bestehen und entsprechend der Stärke der einzelnen Parteien und Wählergruppen zusammengesetzt sein. In die Kommissionen können auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Alle Mitglieder der Kommissionen sind stimmberechtigt. Für die Kommissionsmitglieder sollen Stellvertretungen benannt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes an der Teilnahme einer Kommissionssitzung organisiert die betroffene Fraktion die Vertretung und teilt dies der Geschäftsstelle des Regionalrats mit.

(4) Die Fraktionen, Parteien und Wählergruppen sind aufgerufen dazu beizutragen, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates in den Kommissionen die Mehrheit haben. Dieser Umstand soll bei der Benennung der Stellvertreter entsprechend berücksichtigt werden.

(5) Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung, die beide stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates sein müssen.

(6) Die Mitglieder des Regionalrates können beratend an den Sitzungen der Kommissionen teilnehmen. Sie erhalten hierzu die Einladung und die Tagesordnung zur Kenntnis.

§ 6 Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Regionalrat mit.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des vorsitzenden Fraktionsmitgliedes und der Stellvertretung sowie die Mitglieder sind dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören mit Stimmrecht an:

- das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung
- die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen oder bei deren Verhinderung die Stellvertretung

Mit beratender Stimme gehören dem Ältestenrat an:

- der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin
- der Regierungsvizepräsident oder die Regierungsvizepräsidentin
- der Regionalplaner oder die Regionalplanerin
- der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des Regionalrates.

(2) Der Ältestenrat beschließt insbesondere über die Arbeitsschwerpunkte und Sitzungstermine und -orte des Regionalrates für das folgende Kalenderjahr. Er legt darüber hinaus die Grundsätze für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Regionalrat und mit der Bezirksregierung fest.

(3) Die Sitzungstermine des Ältestenrates werden im Einvernehmen zwischen dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates und dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin festgelegt.

(4) Der § 8 Abs. 4 GO-RR gilt entsprechend.

§ 8 Einberufung des Regionalrates

(1) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom vorsitzenden Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen (§ 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LPIG).

(2) Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung des Regionalrates verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 16 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf sieben Tage verkürzt werden.

(4) Hinsichtlich der Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen gilt § 47 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin festgelegt.

(2) In der Sitzung des Regionalrates kann die Tagesordnung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 10 Vorlagen und Anträge

(1) Sitzungsvorlagen werden den Mitgliedern des Regionalrats von der Bezirksregierung über den Sitzungsdienst in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

(2) Anträge zu Tagesordnungspunkten können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens eine Woche vor der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates sowie der Geschäftsstelle in digitaler Form zugeleitet werden.

(3) Für Anträge auf Akteneinsicht nach § 3 Abs. 2 GO-RR gilt Entsprechendes.

§ 11 Anfragen

Die stimmberechtigten Mitglieder oder Fraktionen können Anfragen an die Bezirksregierung stellen. Anfragen, die in einer Sitzung des Regionalrates beantwortet werden sollen und nicht von der Tagesordnung umfasst sind müssen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Regionalrat in digitaler Form eingereicht werden.

§ 12 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung

Alle Anregungen, Anträge und Auskunftersuchen des Regionalrates oder einzelner seiner Mitglieder sind in digitaler Form an die Geschäftsstelle Regionalrat zu richten. § 10 Abs. 2 und § 11 der GO-RR bleiben unberührt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.

§ 14 Anwesenheit

Falls ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Regionalrates verhindert ist, hat es dies der Geschäftsstelle des Regionalrates anzuzeigen. Eine Vertretung im Regionalrat ist aufgrund der persönlichen Stimmabgabe der Mandatsträger nicht möglich.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Regionalrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 16 Ordnung der Sitzung

(1) Zu Beginn der Sitzung hat das vorsitzende Mitglied festzustellen, ob der Regionalrat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob der Regionalrat beschlussfähig ist.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Regionalrat kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern.

(3) Das Wort wird durch das vorsitzende Mitglied erteilt. Dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Rederecht haben nur Regionalratsmitglieder. Die Redezeit kann durch Beschluss des Regionalrates begrenzt werden.

§ 17 Sachverständige

(1) Der Regionalrat kann durch Beschluss Beteiligte im Sinne des Landesplanungsgesetzes und – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – Sachverständige zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

(2) Der Regionalrat kann durch mehrheitlichen Beschluss ständige Gäste bei den Regionalratssitzungen bestimmen.

§ 18 Abstimmung

(1) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(2) Für Abstimmungen gilt die folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung
- b) Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Schluss der Aussprache
- g) Schluss der Rednerliste
- h) geheime Abstimmung
- i) zur Sache.

Anträge zu f) und g) kann nur derjenige stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat.

(3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber das vorsitzende Mitglied.

§ 19 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Regionalrates sind Beschluss-Niederschriften zu fertigen. Der Wortlaut eines gefassten Beschlusses ist wiederzugeben.

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied, von einem durch den Regionalrat zu bestimmenden Mitglied sowie durch die Schriftführung der Geschäftsstelle des Regionalrates zu unterschreiben.

(3) Zur Unterstützung der Schriftführung kann die Sitzung auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufnahme steht nur der Geschäftsstelle zur Verfügung und ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(4) Die Niederschriften der Kommissionssitzungen sind vor Versendung mit dem vorsitzenden Mitglied der Kommission abzustimmen.

§ 20 Öffentlichkeitsarbeit des Regionalrates

(1) Zu Stellungnahmen des Regionalrates gegenüber der Öffentlichkeit ist das vorsitzende Mitglied bzw. die Stellvertretung befugt.

(2) Der Regionalrat beschließt im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin, ob und in welcher Form die Ergebnisse von nicht öffentlich beratenen Tagesordnungspunkten veröffentlicht werden sollen.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigelegt sein.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.